

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Liste erforderliche Nachweise zum Antrag



Um Ihren Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe umgehend bearbeiten zu können, ist es notwendig, dass Sie den Antrag möglichst ausgefüllt und mit vollständigen Unterlagen vorlegen. Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern **Nachweise in Kopie** ein.

Bitte senden Sie die Unterlagen an das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin. Sie können die Unterlagen auch in den Briefkasten des Jobcenters einwerfen:
Rheinsberger Str. 18, 16909 Wittstock/Dosse
Neustädter Str. 13, 16816 Neuruppin
Perleberger Str. 21, 16866 Kyritz.



Oder Sie nutzen unseren Online-Service. Unter www.ostprignitz-ruppin.de im Bereich des Jobcenters Ostprignitz-Ruppin.

Zur Bearbeitung Ihres Antrags sind folgende aktuelle Unterlagen (bitte in Kopie) erforderlich

- Grundantrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe pro Kind
- Bescheinigung zur Vorlage bei der kommunalen Stelle nach § 13 Abs. 4 i.V.m. § 6b BKGG für Bildung und Teilhabeleistungen für Wohngeld/Kinderzuschlag
- Schulbescheinigung des Kindes/der Kinder

Ausflug/Klassenfahrt

- Formular: Anlage eintägiger Ausflug/Klassenfahrt
- Formular: Bescheinigung 1 vor erfolgter Fahrt
- Formular: Bescheinigung 2 nach erfolgter Fahrt (Teilnahmebestätigung)

Fahrtkosten zur Schule

- Formular: Anlage Schülerbeförderung
- Ablehnungsbescheid des Amtes für Bildung des Landkreises OPR, Sachgebiet Schülerangelegenheiten, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin.
- Nachweis über Kosten für den Schulweg

Nachhilfe

- Formular: Lernförderung
- Formular: Bestätigung der Schule
- Formular: Bescheinigung des Anbieters
- Nachweis über Kosten für die Nachhilfe, Vertrag

Mittagessen

- Formular: Anlage Mittagsverpflegung
- Kundennummer des Kindes beim Essenanbieter
- Nachweis über monatliche Kosten

Teilnahme an Freizeitaktivitäten

- Formular: Anlage Teilhabe
- Bestätigung Verein/Anbieter (Quittung, Rechnung, Kontoauszug)

Hinweis zur Mitwirkungspflicht

Sie sind als Leistungsberechtigter verpflichtet, unverzüglich die für die Bearbeitung Ihres Antrags erheblichen Tatsachen anzugeben, Änderungen in den Verhältnissen anzuzeigen sowie Beweismittel zu bezeichnen, § 60 SGB I. Bei fehlender Mitwirkung können Ihre Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt bzw. entzogen werden, § 66 SGB I.